Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1017

Sachgebiet 611

Antrag

der Fraktionen der SPD, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines rückzahlbaren Konjunkturzuschlags zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Konjunkturzuschlag zur veranlagten Einkommensteuer, zur Körperschaftsteuer und zur Lohnsteuer

(1) Unbeschränkt Steuerpflichtige, die zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer veranlagt werden, haben zu den Vorauszahlungen (§ 35 des Einkommensteuergesetzes, § 20 des Körperschaftsteuergesetzes), die in der Zeit nach dem 31. Juli 1970 und vor dem 1. Juli 1971 erstmals fällig werden, einen nach Freigabe (§ 3) rückzahlbaren Zuschlag in Höhe von 10 vom Hundert (Konjunkturzuschlag) zu entrichten, falls die betreffenden Vorauszahlungen jeweils mehr als 300 Deutsche Mark betragen.

(2) Unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer haben bei jeder Lohnzahlung in der Zeit nach dem 31. Juli 1970 und vor dem 1. Juli 1971 einen nach Freigabe (§ 3) rückzahlbaren Konjunkturzuschlag in Höhe von 10 vom Hundert der nach § 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes maßgebenden Lohnsteuer zu entrichten. Satz 1 gilt nicht

1. für Arbeitnehmer, bei denen die vom laufenden Arbeitslohn einzubehaltende Lohnsteuer in dem jeweiligen Lohnzahlungszeitraum
   a) bei monatlicher Lohnzahlung jeweils weniger als 100,10 Deutsche Mark,
   b) bei wöchentlicher Lohnzahlung jeweils weniger als 23,11 Deutsche Mark,
   c) bei täglicher Lohnzahlung jeweils weniger als 3,85 Deutsche Mark

   beträgt; bei anderen als den in den Buchstaben a bis c bezeichneten Lohnzahlungszeiträumen ist die auf einen Wochen- oder Tagesbetrag umgerechnete Lohnsteuer maßgebend;
2. soweit es sich um Lohnsteuer handelt, die nach Maßgabe der zu § 42 a Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes erlassenen Rechtsverordnung erhoben wird oder die auf Grund des § 42 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes mit einem Pauschsteuersatz berechnet wird.

(3) Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates kann bestimmt werden, daß der Konjunkturzuschlag verringert oder der Zeitraum für die Entrichtung des Konjunkturzuschlags verkürzt werden.

(4) Der Konjunkturzuschlag ist bei den Veranlagungen zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer nicht auf die Steuerschuld anzurechnen. Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich bleibt der Konjunkturzuschlag unberücksichtigt.

(5) Das Finanzamt hat den Konjunkturzuschlag besonders zu erfassen. Der Konjunkturzuschlag ist unverzüglich Sonderkonten der Länder bei der Deutschen Bundesbank zuzuführen. Diese hat den Konjunkturzuschlag bis zum Zeitpunkt der Freigabe (§ 3) stillzulegen.

(6) Der Anspruch auf Rückzahlung des Konjunkturzuschlags ist bis zum Zeitpunkt der Freigabe nicht übertragbar.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

§ 2

Verfahren bei der Erhebung des Konjunkturzuschlags zur Lohnsteuer

(1) Der Konjunkturzuschlag im Sinne des § 1 Abs. 2 wird durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben. Bei der Berechnung des Konjunkturzuschlags bleiben Bruchteile eines Pfennigs unberücksichtigt. Die Summe der einbehaltenen Konjunkturzuschläge ist jeweils zum selben Zeitpunkt wie die einbehaltene Lohnsteuer an das nach § 41 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zuständige Finanzamt abzuführen und in der Lohnsteueranmeldung gesondert auszuweisen. Die Vorschriften des § 38 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Arbeitgeber hat bei jeder Lohnzahlung den einbehaltenen Konjunkturzuschlag in das für den Arbeitnehmer zu führende Lohnkonto gesondert einzutragen.

(3) Endet das Dienstverhältnis vor dem Zeitpunkt der Freigabe, so hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung zu erteilen, die folgende Angaben enthalten muß:

1. den Namen (Vornamen und Familiennamen), den Geburtstag, den Wohnsitz und die Wohnung des Arbeitnehmers;
2. den Arbeitslohn, der seit dem 1. August 1970 oder, sofern das Dienstverhältnis zu einem späteren Zeitpunkt begonnen hat, vom Tage des Beginns dieses Dienstverhältnisses bis zu dessen Beendigung, spätestens bis zum 30. Juni 1971, zugeflossen ist;
3. die von dem unter Nummer 2 bezeichneten Arbeitslohn einbehaltene Lohnsteuer;
4. die Summe der einbehaltenen Konjunkturzuschläge.

Die Bescheinigung ist durch den Arbeitgeber oder durch eine Person, die zu seiner Vertretung rechtlich befugt ist, zu unterschreiben. Für die Bescheinigung sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden, die den Arbeitgebern auf Antrag durch das Finanzamt kostenlos geliefert werden.

(4) Tritt der Arbeitnehmer in den in Absatz 3 bezeichneten Fällen vor dem Zeitpunkt der Freigabe erneut in ein Dienstverhältnis, so hat er die Bescheinigung (Absatz 3) dem neuen Arbeitgeber unverzüglich auszuhändigen. Der Arbeitgeber hat den Inhalt der Bescheinigung im Lohnkonto des Arbeitnehmers zu vermerken und die Bescheinigung als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren. Endet auch das neue Dienstverhältnis vor dem Zeitpunkt der Freigabe, so sind in die nach Absatz 3 zu erteilende Bescheinigung die Angaben aus der Bescheinigung des früheren Arbeitgebers zu übernehmen.

§ 3

Freigabe des Konjunkturzuschlags

(1) Der Zeitpunkt der Freigabe der entrichteten und einbehaltenen Konjunkturzuschläge wird durch eine Rechtsverordnung bestimmt, die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen ist. Die Freigabe hat spätestens bis zum 31. März 1973 zu erfolgen.

(2) Die freigegebenen Konjunkturzuschläge zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer sind dem Steuerpflichtigen zurückzuzahlen. Sie können auch mit fälligen Steuern verrechnet werden.

(3) Die freigegebenen Konjunkturzuschläge zur Lohnsteuer sind von dem Arbeitgeber zurückzuzahlen, bei dem der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Freigabe in einem Dienstverhältnis steht. Dieser Arbeitgeber hat auch die Konjunkturzuschläge zurückzuzahlen, die dem Arbeitnehmer in vorhergegangenen Dienstverhältnissen einbehalten worden sind, sofern ihm eine Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 vorliegt. Steht der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Freigabe nicht mehr in einem Dienstverhältnis, so werden die Konjunkturzuschläge auf Antrag durch das für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständige Finanzamt zurückgezahlt; hierzu ist die Vorlage der nach § 2 Abs. 3 erteilten Bescheinigung erforderlich.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 hat der Arbeitgeber die Summe der zurückzuzahlenden Konjunkturzuschläge dem Betrag, den er für seine Arbeitnehmer an Lohnsteuer einbehalten hat, zu entnehmen. Die zurückgezahlten Beträge sind bei der nächsten Lohnsteueranmeldung in einer Summe gesondert auszuweisen. Übersteigt der zurückzuzahlende Betrag den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer einbehalten worden ist, so wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen wäre, ersetzt.

§ 4

Anwendung von Rechtsvorschriften; Rechtsweg

(1) Auf den Konjunkturzuschlag finden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer geltenden Vorschriften mit Ausnahme der Vorschriften des § 168 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung und des Steuersäumnisgesetzes sowie der §§ 111, 112 der Finanzgerichtsordnung Anwendung.

(2) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte ist der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 5

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Juli 1970

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Die Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland befindet sich gegenwärtig in einem konjunkturellen Ungleichgewicht. Der vor der Aufwertung in einer ungezügelten Nachfrageentwicklung in Gang gekommene Preisauftrieb hat sich inzwischen in Kostensteigerungen umgesetzt, die wiederum neuen Preiserhöhungen Nahrung geben. Die industriellen Erzeugerpreise überschritten im Mai das Vorjahresniveau um 6,2 v. H. Die Bruttolöhne und -gehälter je Beschäftigten lagen in der Industrie im 1. Jahresdrittel um rd. 16 v. H., die Lohnkosten je Produktionseinheit um rd. 11 v. H. über dem Niveau des Vorjahres. Bei den Konsumentenpreisen ergab sich, gemessen am Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte, im Mai ein Anstieg von 3,8 v. H. gegenüber Mai 1969. Wie die Preisentwicklung zeigt, bestehen trotz gewisser Abflachungstendenzen in der Nachfrageentwicklung Übernachfrage und Preiserhöhungsspielräume beträchtlichen Ausmaßes fort, da auch die Angebotselastizität nach einer langen Phase hoher Zuwachsraten nahezu erschöpft ist.

Angesichts dieser Entwicklung reichten die bisher zur Stabilisierung beschlossenen Maßnahmen nicht aus. Zusätzliche Dämpfungsmaßnahmen sind daher erforderlich, um den Preiserhöhungsspielraum von der Nachfrageseite weiter einzuschränken und die sich von Monat zu Monat bestätigenden Erwartungen weiterer Preiserhöhungen in der Wirtschaft zu brechen.

2. In Ergänzung der bereits im Laufe dieses Jahres ergriffenen Stabilisierungsmaßnahmen, in deren Mittelpunkt kreditpolitische Maßnahmen der Bundesbank sowie die Beschränkung der öffentlichen Ausgabensteigerung stand, hat die Bundesregierung neben anderen Maßnahmen beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften die Einführung eines zeitlich befristeten Zuschlags zur Einkommen-, Lohn- und Körperschaftsteuer mit späterer Rückzahlung der individuell erhobenen Zuschläge vorzuschlagen. Obgleich die eingetretenen Preissteigerungen stark genug sind, um eine Erhöhung der Einkommensteuer aufgrund § 26 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zu begründen, sieht die Bundesregierung auch in Anbetracht der fortgeschrittenen Konjunkturentwicklung von einer solchen Maßnahme mit endgültigem Charakter ab. Sie hält die Einführung eines Zuschlags mit späterer Rückzahlung für eine der gegenwärtigen Konjunkturlage besonders angemessene Maßnahme. Der Zuschlag belastet sowohl die private Verbrauchs- als auch die private Investitionsnachfrage. Zugleich wird sichergestellt, daß die jetzt einbezahlten und bei der Bundesbank stillgelegten Zuschläge dem einzelnen Steuerzahler wieder zur Verfügung stehen, sobald der mit einer Freigabe verbundene nachfrageanregende Effekt konjunkturell vertretbar ist.

Bei der veranlagten Einkommen- und Körperschaftsteuer ist der 10%ige Konjunkturzuschlag zu den Vorauszahlungsterminen nach dem 31. Juli 1970 und vor dem 1. Juli 1971 zu entrichten. Bei der Lohnsteuer wird der Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber für Lohnzahlungen, die nach dem 31. Juli 1970 und vor dem 1. Juli 1971 erfolgen, um 10 % erhöht.

Da sich zur Zeit noch nicht mit ausreichender Sicherheit überblicken läßt, ob der Zuschlag während des gesamten Zeitraums vom 1. August 1970 bis zum 1. Juli 1971 bzw. in voller Höhe erhoben werden muß und wann die Freigabe der aufgrund dieses Gesetzes erhobenen Beträge zweckmäßig erscheint, ist in dem Gesetz eine Ermächtigung vorgesehen, nach der die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates im Wege einer Rechtsverordnung die Erhöhung des Zuschlags vorzeitig einstellen oder herabsetzen und den Zeitpunkt der Freigabe der stillgelegten Mittel bestimmen kann.

Um soziale Härtefälle zu vermeiden und Bagatellfälle auszuschließen, ist vorgesehen, den Zuschlag erst ab einer monatlichen Lohnsteuer von 100 DM und einer vierteljährlichen Einkommensteuervorauszahlung von 300 DM zu erheben. Dadurch werden von dem Gesetz nur etwa 10 Millionen Lohn- und Einkommensteuerpflichtige — also weniger als die Hälfte der Steuerpflichtigen — betroffen. Der konjunkturpolitische Wert der vorgeschlagenen Maßnahmen wird dadurch jedoch nicht geschmälert, da der Abschöpfungsbetrag, der von dem ausgenommenen Personenkreis einzubehalten wäre, vergleichsweise gering ist.

B. Im einzelnen

Zu § 1

Die Vorschrift sieht vor, daß für die Zeit nach dem 31. Juli 1970 und vor dem 1. Juli 1971 zu den Vorauszahlungen zur veranlagten Einkommensteuer, zur Körperschaftsteuer und zu der in diesem Zeitraum zu entrichtenden Lohnsteuer ein rückzahlbarer Konjunkturzuschlag in Höhe von 10 vom Hundert bei unbeschränkt Steuerpflichtigen erhoben wird. Der Zuschlag soll aus sozialen Gründen bei zu veranlagenden Steuerpflichtigen nur dann erhoben werden, wenn der vierteljährliche Vorauszahlungsbetrag 300 DM übersteigt. Dementsprechend soll bei Arbeitnehmern, die nicht veranlagt werden, der Konjunkturzuschlag nur erhoben werden, wenn die monatliche Steuer mindestens 100,10 DM beträgt. Durch eine Rechtsverordnung kann die Höhe des Konjunkturzuschlags herabgesetzt werden.

Außerdem kann der Erhebungszeitraum für den Konjunkturzuschlag durch eine Rechtsverordnung verkürzt werden, wenn dies aus konjunkturpolitischen Gründen angezeigt erscheint.

Bis zur Freigabe ist der Konjunkturzuschlag neben der veranlagten Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Lohnsteuer gesondert zu erfassen und bei der Deutschen Bundesbank stillzulegen. Der Anspruch auf Rückzahlung kann bis zur Freigabe nicht beliehen oder abgetreten werden.

Zu § 2

Bei Arbeitnehmern wird der Konjunkturzuschlag wie die Lohnsteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben. Hinsichtlich der Einbehaltung und Abführung des Konjunkturzuschlags gelten dieselben Vorschriften wie für die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer.

Endet das Dienstverhältnis vor dem Zeitpunkt der Freigabe, so ist ein besonderes Bescheinigungsverfahren vorgesehen. Dieses Bescheinigungsverfahren ist notwendig, um in den in Betracht kommenden Fällen die Auszahlung der freigegebenen Konjunkturzuschläge ordnungsgemäß durchführen zu können.

Zu § 3

Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt der Freigabe des Konjunkturzuschlags. Er ist spätestens bis zum 31. März 1973 freizugeben. Die Freigabe kann in Form einer Erstattung oder in Form der Verrechnung mit Steuern vorgenommen werden.

Die Auszahlung der insgesamt einbehaltenen Konjunkturzuschläge zur Lohnsteuer soll grundsätzlich von dem Arbeitgeber vorgenommen werden, bei dem der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Freigabe beschäftigt ist. Das gilt auch, soweit es sich um Konjunkturzuschläge handelt, die in vorhergegangenen Dienstverhältnissen von früheren Arbeitgebern einbehalten worden sind. Ist der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Freigabe nicht mehr berufstätig, so erfolgt die Auszahlung durch sein Wohnsitzfinanzamt.

Die für die Auszahlung erforderlichen Mittel hat der Arbeitgeber der einbehaltenen Lohnsteuer zu entnehmen. Reichen die Einbehaltungsbeträge nicht aus, kann sich der Arbeitgeber den Fehlbetrag unmittelbar von seinem Finanzamt ersetzen lassen. Dieses Verfahren wird in gleicher Weise seit Jahren bei der Auszahlung der Berlinzulagen (§ 28 Abs. 4 BHG) angewendet.

Zu § 4 (Anwendung von Rechtsvorschriften; Rechtsweg)

In Absatz 1 werden die für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer geltenden Vorschriften grundsätzlich für anwendbar erklärt. Zu den danach anwendbaren Vorschriften gehören u. a. auch die Reichsabgabenordnung und deren Nebengesetze. Ausgenommen werden lediglich die Vorschriften über den Verspätungszuschlag (§ 168 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung), über die Säumniszuschläge nach dem Steuersäumnisgesetz und über die Prozeßzinsen (§§ 111, 112 der Finanzgerichtsordnung).

Absatz 2 stellt klar, daß in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund des Entwurfs ergehenden Verwaltungsakte der Finanzrechtsweg gegeben ist.

Zu §§ 5 und 6

§ 5 enthält die übliche Berlin-Klausel.

§ 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs

Das Aufkommen aus dem 10%igen Konjunkturzuschlag wird veranschlagt

für 1970 ..... auf 2 380 Millionen DM

für 1971 ..... auf 2 820 Millionen DM

insgesamt ..... auf 5 200 Millionen DM

Das Aufkommen verteilt sich nach Jahren und Steuerarten im einzelnen wie folgt:

Steuerart	1970	1971
Lohnsteuer	1 100	1 600
Veranlagte Einkommen und Körperschaftsteuer	1 280	1 220
insgesamt ...	2 380	2 820